

INHALT

Editorial

Recht auf Homeoffice? 1

Schwerpunkthema

Aktuelle Rechtsprechung zum
Gemeinnützigkeitsrecht 2

Umsatzsteuer

Neue Behandlung der Bruchteilsgemeinschaft
Einzweck- und Mehrzweckgutscheine:
neue Regelung ab 01. 01. 2019 3
Geschäftsveräußerung im Ganzen
bei Vermietung von wesentlichen
Geschäftsgrundlagen 3

Unternehmensbesteuerung

Personengesellschaften mit ausländischen
Gesellschaftern: Kapitalgesellschaftsanteile
im Betriebsvermögen 4

Erbschaftsteuer

Erbauseinandersetzung bei zivilrechtlicher
Nachlassspaltung 4

Kommentar

Entwarnung: keine Quellensteuer bei
Werbung auf Google & Co. 5

Alle Steuerzahler

Gewinnerzielungsabsicht bei Künstlern 5

Wirtschaft und Recht

Haftung des einzelnen Geschäftsführers
trotz Ressortunzuständigkeit 6
Krankenschein per WhatsApp? 6
Verfall von Urlaubsansprüchen –
Obliegenheiten des Arbeitgebers 6
Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits 7
Minijobs auf Abruf: Vereinbarung einer
wöchentlichen Arbeitszeit prüfen 7

Immobilien

Keine Grunderwerbsteuer auf
Einrichtungsgegenstände 8

Veranstaltungshinweis

Arbeitsrechtliches Frühstücksseminar 8

Editorial

Recht auf Homeoffice?

Das Bundesarbeitsministerium plant, den Arbeitnehmern per Gesetz ein Recht auf Homeoffice einzuräumen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll so verbessert werden. Die CDU lehnt das bisher ab – mehr Flexibilität sei erforderlich, nicht mehr starre gesetzliche Regelungen.



Juristisch macht die Arbeit im Homeoffice keine großen Schwierigkeiten. Ein gewisser Aufwand besteht für den Arbeitgeber in der arbeitsschutzrechtlichen Verantwortung für den Heimarbeitsplatz. Außerdem müssen vertrauliche Daten, Akten usw. vom Arbeitnehmer sorgfältig verwahrt werden; diesbezüglich sollte auch eine Verpflichtungserklärung des Arbeitnehmers eingeholt werden. Manchmal angeführte versicherungsrechtliche Aspekte sprechen dagegen nicht gegen das Homeoffice: Die Unfallversicherung greift auch hier.

Dass es berufstätigen Eltern in vielen Fällen hilft, wenn sie ihre Arbeit teilweise von zu Hause aus erledigen können, steht außer

Frage. Deshalb werden angesichts des dramatischen Mangels an qualifizierten Arbeitskräften im Wettbewerb um die besten Köpfe nur die Arbeitgeber mithalten können, die sich vernünftigen Lösungen nicht verschließen. Andererseits trägt der Arbeitgeber das wirtschaftliche Risiko des Betriebs; es ist deshalb sein unentziehbares Recht, die Arbeit so zu organisieren, wie er es für richtig hält. Deshalb ist es das Recht jedes Arbeitgebers, von jedem Arbeitnehmer bestimmte Anwesenheitszeiten im Betrieb zu verlangen.

Das Recht auf Homeoffice sollte deshalb allenfalls einen Anspruch auf anteilige Arbeit von zu Hause geben, zum Beispiel indem 20 % der vereinbarten Arbeitszeit so erbracht werden können. Wenn das beachtet wird, wird man mit dem Rechtsanspruch leben können. Ob dieser dann wirklich großen Nutzen bringt oder man im Einzelfall besser auf die Vernunft der Tarif- und Betriebsparteien sowie der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertrauen sollte, ist dann letztlich Glaubensfrage.



Dr. Erik Ehmann
Rechtsanwalt, LL. M.
Partner der ATG

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

Der gemeinnützige Sektor (sogenannter Non-Profit-Bereich) hat in den vergangenen Jahren auch durch das ehrenamtliche, freiwillige oder auch bürgerschaftliche Engagement in Vereinen, Verbänden und Stiftungen stark an Bedeutung gewonnen. Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind bestimmte steuerliche Vorteile verbunden. Im Folgenden werden aktuelle Gerichtsentscheidungen zum Gemeinnützigkeitsrecht dargestellt.

Gemeinnützige Zwecke (§§ 51, 52 AO)

Bereits 2017 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass einer Freimaurerloge die Gemeinnützigkeit abzuerkennen sei, da der Zugang zur Loge grundgesetzwidrig nur Männern vorbehalten sei und es damit an der erforderlichen Förderung der Allgemeinheit fehle.

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschied demgegenüber, dass im Fall eines Vereins zur Förderung des Islam, dessen Mitglieder nur Personen muslimischen Glaubens werden konnten, eine sachlich begründete (gemeinnützigkeitsrechtlich unschädliche) Ungleichbehandlung vorliegt.

Verfassungsfeindliche Aktivitäten stehen nicht im Einklang mit der Gemeinnützigkeit: Der BFH hat den Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines islamischen Vereins durch die Finanzverwaltung bestätigt. Der Verein wurde im Verfassungsschutzbericht des Landes genannt und als extremistisch eingestuft.

Das FG Münster lehnte die Anerkennung eines Friedhofsvereins als gemeinnützig ab, weil er den gemeinnützigen Zweck „Förderung der Religion und Kultur“ nur mittelbar verfolgte und im Übrigen nicht in seiner Satzung genannt hatte.

Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Gemeinnützige Organisationen müssen ihre gemeinnützigen Zwecke grundsätzlich ausschließlich verfolgen. Das FG Hessen versagte einer Organisation die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, da sie im Gründungsjahr keine nennenswerten gemeinnützigen Aktivitäten durchführte, dafür aber millionenschwere Aktiengeschäfte.

Anforderungen an die Satzung (§ 60 AO)

Die wörtliche Übernahme der amtlichen Mustersatzung für gemeinnützige Organisationen ist nach einem Urteil des BFH nicht erforderlich. Die Satzung müsse aber unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs „selbstlos“, enthalten. In der Praxis gilt die Empfehlung, dass die Satzung vor ihrer Verabschiedung mit dem Finanzamt inhaltlich vollständig abgestimmt werden sollte.

Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Gemeinnützige Organisationen können durch selbstständige nachhaltige Tätigkeit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen. Handelt es sich hierbei um einen sogenannten Zweckbetrieb, der insbesondere dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, ist die Steuervergünstigung nicht ausgeschlossen. Die Einordnung als Zweckbetrieb ist deshalb für gemeinnützige Organisationen von erheblicher Bedeutung.

Der BFH hat in der Vergangenheit entschieden, dass die Abgabe patientenindividuell hergestellter Medikamente in der Krankenhausapotheke zur ambulanten Behandlung dem Zweckbetrieb des Krankenhauses und nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Krankenhausapotheke“ zuzuordnen sei. Das gilt nun auch für die Abgabe von Blutgerinnungsmitteln zur Heimselbstbehandlung.

Gründung einer gemeinnützigen Stiftung von Todes wegen

Vor dem BFH sind die Rechtsfragen unabhängig, ob die Körperschaftsteuerpflicht einer Stiftung von Todes wegen bereits mit dem Tod des Stifters beginnt und sie zudem ab dem Todeszeitpunkt des Stifters als gemeinnützig anzuerkennen ist oder erst ab der Erstellung der Satzung. § 84 BGB regelt für die Stiftung von Todes wegen die zivilrechtliche Rückwirkung der Anerkennung der Rechtsfähigkeit auf den Todesfall. Nach derzeitiger Rechtslage ist sie aufgrund

dieser zivilrechtlichen Rückwirkung ab dem Todesfall auch ein Körperschaftsteuersubjekt. Sie kann aber mangels einer entsprechenden steuerrechtlichen Rückwirkungsregel ggf. erst Jahre später als gemeinnützig anerkannt werden. In der Praxis sollte eine solche Konstellation durch eine vorausschauende Gestaltung vermieden werden.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer folgt nicht den ertragsteuerlichen Begünstigungen, sondern kennt ganz eigene Regelungen.

Interessant für gemeinnützige Organisationen ist vor allem die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % für Zweckbetriebe. Diesbezüglich weist der BFH darauf hin, dass hinsichtlich des ermäßigten Steuersatzes auch bei Zweckbetrieben die umsatzsteuerlichen Einschränkungen zu beachten sind. Im Streitfall wurde der Sachverhalt an das FG zurückverwiesen, um zu prüfen, inwieweit ein Wettbewerb zu anderen Unternehmen angenommen werden kann. Dies steht dem ermäßigten Steuersatz nämlich entgegen.

In einem weiteren Fall äußerte sich der BFH zur Aufteilung der Vorsteuer bei einer mal steuerfreien, mal steuerpflichtigen Nutzung desselben Objekts. Eine als gemeinnützig anerkannte Schule machte geltend, dass lediglich in der Schulzeit von 8 bis 15 Uhr eine den Vorsteuerabzug ausschließende Nutzung für schulische Zwecke der von ihr errichteten Sportanlage vorliege, von 15 bis 22 Uhr eine gewerbliche und außerschulische Nutzung. Der BFH entschied, dass eine solche Aufteilung nach Nutzungsblöcken, in die sowohl die Zeiten der tatsächlichen Nutzung als auch die Leerstandszeiten eingehen, nicht in Betracht komme. Die Entscheidung der Vorinstanz, im Rahmen einer realistischen Vermietungsprognose in der Planungs- und Bauphase vom durchschnittlichen Anteil der (tatsächlichen) gewerblichen Umsätze bzw. Nutzungszeiten der Folgejahre (2009 bis 2011) auszugehen, sei nicht zu beanstanden.

Neue Behandlung der Bruchteilsgemeinschaft

Besitzen mehrere Personen gemeinsam eine Sache zum Miteigentum, handelt es sich um eine Bruchteilsgemeinschaft. Wie hoch der individuelle Anteil der einzelnen Miteigentümer ist, wird nach Bruchteilen bestimmt. Über seinen Anteil kann jeder Miteigentümer allein verfügen, über die ganze Sache nur alle Miteigentümer gemeinschaftlich, da die Sache nicht real teilbar ist. Die Bruchteilsgemeinschaft ist nicht rechtsfähig und von der Gesamthandsgemeinschaft (GbR, KG oder OHG) abzugrenzen, bei der das Gesamtvermögen rechtlich selbstständig ist. In der Praxis kommen Bruchteilsgemein-

schaften insbesondere als Erfindergemeinschaften oder Grundstücksgemeinschaften vor (hier z. B. in Form des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – WEG).

Der Bundesfinanzhof hat unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer sein kann. Eine nicht rechtsfähige Bruchteilsgemeinschaft kann keine Verpflichtungen eingehen und umsatzsteuerrechtlich keine Leistungen

erbringen. Stattdessen erbringen die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen. Diese Tatsache führt in der Praxis zu verwaltungsaufwendigen Erweiterungen bezogen auf die Steuerschuldnerschaft, die Rechnungsstellung und den Vorsteuerabzug: Hier ist künftig jeweils anteilig auf den Miteigentümer abzustellen. Das Urteil wurde von der Finanzverwaltung bisher nicht veröffentlicht. Da die Umsetzung praktische Fragen aufwirft, ist auf Erläuterungen durch die Finanzverwaltung sowie möglicherweise auf eine Übergangsfrist zu hoffen.

Einzweck- und Mehrzweckgutscheine: neue Regelung ab 01. 01. 2019

Gutscheine sind in vielen Branchen ein beliebtes Marketingmittel, um neue Kunden zu gewinnen oder Absatzchancen zu optimieren und auszuweiten. Die Ausgabe von Gutscheinen kann unterschiedlich erfolgen. Neben Gutscheinen über einen Nennwert für den Bezug eines bestimmten, auf dem Gutschein oder in sonstigen Unterlagen vermerkten Liefergegenstandes oder einer bestimmten Leistung können auch Gutscheine ohne diese konkreten Angaben ausgestellt werden. In diesem Fall kann der Kunde ein Produkt oder eine Leistung seiner Wahl vom Anbieter erwerben.

Ab 2019 ist nunmehr bei Gutscheinen zwischen Einzweck- und Mehrzweckgut-

scheinen zu unterscheiden. Eine Abgrenzung zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen erfolgt nicht mehr.

Ein Einzweckgutschein ist ein Gutschein, bei dem bereits bei Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrunde liegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Der Ort der Leistung, auf den sich der Gutschein bezieht, und die Umsatzsteuer stehen bereits im Zeitpunkt der Ausgabe fest. Daher erfolgt bei Einzweckgutscheinen die Umsatzbesteuerung bereits bei Abgabe bzw. Übertragung des Gutscheins. Das gilt auch, wenn die tatsächliche Leistung ein anderer Unternehmer

erbringt als derjenige, der den Gutschein ausgestellt hat.

Demgegenüber liegt ein Mehrzweckgutschein vor, wenn im Zeitpunkt der Ausstellung gerade nicht alle Informationen für eine zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Gutschein nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigt. Die Übertragung eines solchen Gutscheins ist nicht umsatzsteuerbar. Es handelt sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels. Die Umsatzbesteuerung erfolgt erst, wenn die tatsächliche Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird.

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Vermietung von wesentlichen Geschäftsgrundlagen

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Eine solche liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens im Ganzen übergeben oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Das umfasst alle materiellen und ggf. immateriellen Bestandteile, die zusammengekommen ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil bilden und mit denen eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden kann.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) lässt es dabei ausreichen, wenn einzelne wesent-

liche Betriebsgrundlagen nicht mitübergeben, sondern dem Übernehmer langfristig zur Nutzung überlassen werden und eine dauerhafte Fortführung des Unternehmens oder des gesondert geführten Betriebs durch den Übernehmer gewährleistet ist. Zeigt sich beispielsweise, dass der Erwerber eines Geschäftslokals zur Fortführung der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit über dasselbe Geschäftslokal verfügen muss, das dem Veräußerer zur Verfügung stand, genügt es, wenn dem Erwerber der Besitz des Lokals durch Abschluss eines Mietvertrags eingeräumt wird.

In dem neuerlichen Urteil legt der EuGH nun fest, dass keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, wenn sämtliche zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlichen wesentlichen Betriebsgrundlagen lediglich vermietet oder verpachtet und die an ihnen bestehenden Eigentumsrechte des Veräußerers nicht übertragen werden. Das gilt selbst dann, wenn der Pächter den Geschäftsbetrieb (z. B. das Hotel oder das Lokal) unter demselben Namen fortführt. Erforderlich ist deshalb, dass (auch) wesentliche Betriebsgrundlagen im Eigentum übertragen werden.

Personengesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern: Kapitalgesellschaftsanteile im Betriebsvermögen

Ist ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, in deren Gesamthands- oder Sonderbetriebsvermögen (Betriebsaufspaltung!) sich Anteile an Kapitalgesellschaften befinden, im Ausland ansässig, ist besonderes Augenmerk auf die Besteuerung dieser Anteile zu legen. Obwohl entsprechende Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne aus deutscher Sicht unstrittig den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzuordnen sind, ist eine Besteuerung in Deutschland in grenzüberschreitenden Fällen nicht immer gegeben. Eine genaue Würdigung ist insbesondere dann notwendig, wenn die Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Organschaft in die Personengesellschaft eingegliedert werden soll.

Ist ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorhanden – und das ist der Regelfall – und ist die Kapitalgesellschaft ebenfalls in einem

der Vertragsstaaten ansässig, spielt die deutsche Zuordnung zum Betriebsvermögen keine Rolle. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Anteil einer inländischen Betriebsstätte funktional zugeordnet werden kann, die Beteiligung also in engem Zusammenhang zur Tätigkeit der deutschen Betriebsstätte steht. Die Zuordnung schlägt dabei regelmäßig fehl, wenn die deutsche Personengesellschaft nicht originär gewerblich tätig ist (z. B. Besitzpersonengesellschaft in Betriebsaufspaltungsfällen). Das gilt auch, wenn der ausländische Gesellschafter über keine eigene Betriebsstätte im Ausland verfügt. Nicht geklärt ist bisher, ob einer deutschen geschäftsleitenden Holding Anteile funktional zugeordnet werden können.

Etwas anderes gilt möglicherweise, wenn zwar ein DBA besteht, die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile gehalten werden,

jedoch in einem dritten Staat ansässig ist. Hier soll ein Besteuerungsrecht Deutschlands nur dann nicht bestehen, wenn der ausländische Gesellschafter über eine Betriebsstätte im Ausland verfügt und es an einem Veranlassungszusammenhang zwischen deutschem Betrieb und Kapitalgesellschaft fehlt. Ähnliches gilt, wenn der ausländische Gesellschafter in einem der wenigen Länder ansässig ist, mit denen Deutschland kein DBA abgeschlossen hat (z. B. Hongkong, Brasilien).

Aufgrund der Komplexität der Thematik ist es zwingend notwendig, dass bei Personengesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern hinsichtlich jedes gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteils und jedes Gesellschafters eine sorgfältige Einzelfallprüfung vorgenommen wird.

Erbschaftsteuer

Erbaueinandersetzung bei zivilrechtlicher Nachlassspaltung

Vererbt ein Erblasser Vermögensgegenstände (insbesondere Immobilien) in unterschiedlichen Ländern, kann es zu einer sogenannten Nachlassspaltung kommen. Auf einzelne Vermögenswerte finden dann die erbrechtlichen Regelungen verschiedener Länder Anwendung. Zivilrechtliche Folge hiervon ist, dass aufgrund eines Erbfalls mehrere Erbengemeinschaften entstehen, die zwar personenidentisch sind, bei denen aber die Erben unterschiedliche Anteile am Vermögen haben können. Seit Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung, die auf alle nach dem 17.08.2015 eingetretenen Erbfälle anwendbar ist, gilt zwar für innerhalb der EU belegenes Vermögen ein einheitliches Erbrecht, die Verordnung ist aber nicht für außerhalb der EU belegenes Vermögen anwendbar.

Die Beendigung einer Erbengemeinschaft erfolgt meistens in Form einer Realteilung, bei der das Vermögen der Erbengemeinschaft auf die einzelnen Erben verteilt wird. Das kann steuerlich grundsätzlich als unentgeltlicher Vorgang ohne Aufdeckung stiller

Reserven erfolgen, soweit jeder Miterbe nur Vermögen der Erbengemeinschaft in Höhe seines Anteils an der Gemeinschaft erhält. Erhält ein Erbe hingegen Vermögenswerte, die seinen Anteil übersteigen, und leistet er hierfür an seine Miterben Ausgleichszahlungen aus seinem sonstigen Vermögen, ist das steuerlich als entgeltlicher Veräußerungsvorgang zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte kürzlich darüber zu entscheiden, ob bei Vorliegen mehrerer personenidentischer Erbengemeinschaften im Fall einer Nachlassspaltung diese Grundsätze für jede zivilrechtlich bestehende Erbengemeinschaft gesondert anzuwenden sind oder eine Erbaueinandersetzung aller bestehenden Erbengemeinschaften als einheitlicher Vorgang zu behandeln ist.

Der aus dem Jahr 1990 (vor der Wiedervereinigung) aufzuteilende Nachlass bestand aus mehreren Grundstücken, die zum Teil in den alten Bundesländern und zum Teil auf dem Gebiet der ehemaligen DDR lagen. Zivilrechtlich entstand somit eine Nachlass-

spaltung mit zwei personengleichen Erbengemeinschaften. Im Rahmen einer einheitlichen Auseinandersetzungsvereinbarung wurden beide Erbengemeinschaften insgesamt auseinandergesetzt, wobei die einzelnen Grundstücke nicht entsprechend dem Vermögensanteil an der jeweiligen Erbengemeinschaft verteilt wurden.

Der BFH hat in seiner Entscheidung eine erbengemeinschaftsübergreifende steuerneutrale Erbaueinandersetzung zugelassen, sofern in einer einheitlichen Vereinbarung sämtliche personenidentische Erbengemeinschaften auseinandergesetzt werden. Damit hat er im Ergebnis den Steuerpflichtigen weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Werden die zivilrechtlich getrennten Erbengemeinschaften nicht zusammen auseinandergesetzt, sind diese auch steuerlich getrennt zu beurteilen. Erfolgt hingegen eine einheitliche Auseinandersetzung sämtlicher personenidentischer Erbengemeinschaften, ist für die steuerliche Behandlung auf den gesamten Nachlass abzustellen.

Entwarnung: Keine Quellensteuer bei Werbung auf Google & Co.

Online-Werbung über ausländische Anbieter (wie Google oder Facebook) ist Hauptbestandteil der Werbestrategie vieler Unternehmen. Für die meisten Unternehmen in Deutschland ist das Schalten von Online-Werbung mittlerweile unverzichtbar, um wettbewerbsfähig zu sein. Deutsche Betriebe investierten 2017 rund 6,6 Mrd. € in Online-Werbung. Für solche werbetreibenden Unternehmen, die die Dienste eines im Ausland ansässigen Anbieters in Anspruch nehmen, stellt sich die Frage, ob ein Quellensteuerabzug in Höhe von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag auf die Zahlungen an die ausländischen Anbieter zu erfolgen hat (§ 50a EStG). In jüngster Zeit wurden im Rahmen von Betriebsprüfungen derartige Fälle aufgegriffen. Das hat für große Verunsicherung gesorgt.

Denn Betriebsprüfer vertraten die Auffassung, dass insbesondere Online-Werbung eine Nutzungsüberlassung von technischen Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten (durch eine Software oder ein Portal) darstellt und in der Folge für ausländische

Anbieter von Online-Werbung eine beschränkte Steuerpflicht im Inland mit Quellensteuereinbehalt durch deutsche werbetreibende Unternehmen ausgelöst wird. Fraglich ist jedoch, ob Online-Werbung eine solche Rechteüberlassung darstellt, die vom Quellensteuerabzug erfasst wird. Denn hierunter fallen regelmäßig nur Rechte im Sinne eines Schutzgesetzes.

Betroffen wären insofern inländische Werbetreibende, die über einen ausländischen Anbieter von Online-Werbung Anzeigen schalten. Die Frage, ob bei Zahlungen für Online-Werbung an ausländische Anbieter vom inländischen Unternehmen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, hat demzufolge eine hohe Bedeutung.

Umso mehr ist es zu begrüßen, dass jüngst eine Klärung auf Bund-Länder-Ebene erzielt worden ist, nach der (entgegen der früheren Meinung einiger Betriebsprüfer) kein Quellensteuerabzug durch inländische Unternehmen vorzunehmen ist. Das verhindert übermäßige Bürokratie und hohe Steuernach-



Josef Lippert
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

zahlungen deutscher Unternehmen. Dennoch werden sich wohl durch Initiativen zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle zukünftig steuerliche Änderungen ergeben, die der digitalen Wertschöpfungskette Rechnung tragen. Damit ist langfristig eine veränderte Besteuerung digitaler Leistungen, z. B. Online-Werbung, zu erwarten. Gleichwohl ist die bis dato erzielte (vorläufige) Rechtssicherheit beim Schalten von Online-Werbung über ausländische Anbieter zu begrüßen.

Alle Steuerzahler

Gewinnerzielungsabsicht bei Künstlern

Bei Aufnahme einer Tätigkeit erzielen Steuerpflichtige häufig zunächst lange Jahre oder gar auf Dauer keinen Gewinn oder Überschuss. Doch wie sind diese (Anlauf-)Verluste steuerlich zu würdigen? Entscheidend ist die Gewinn- bzw. Überschusserzielungsabsicht. Anhand dieser wird die steuerbare Erwerbssphäre von der nicht steuerbaren privaten Lebensführung abgegrenzt.

Fehlt die Gewinnerzielungsabsicht, wird die Tätigkeit als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei eingestuft. Zunächst ist dazu eine Totalüberschussprognose zu erstellen. Ergibt sich hierbei, dass langfristig gesehen ein Gewinn erwirtschaftet wird, sind die Verluste aus steuerlicher Sicht von Anfang an anzuerkennen. Im umgekehrten Fall darf allerdings erst von Liebhaberei ausgegangen werden, wenn zusätzlich persönliche Handlungsmotive dazukommen.

Es liegt auf der Hand, dass die Beurteilung solcher persönlicher Gründe insbesondere bei Künstlern schwierig ist. Die Rechtsprechung hat hierfür u. a. folgende Kriterien herausgearbeitet:

- Art der künstlerischen Ausbildung und Berufsabschluss
- berufstypische professionelle Vermarktung
- Teilnahme an Ausstellungen
- Kunstschaffen als alleinige Existenzgrundlage
- Vorhalten betrieblicher Einrichtungen
- Erwähnungen in der Fachliteratur
- sporadische Erzielung von Überschüssen
- Erschaffung von Werken, die für den Verkauf bestimmt sind und am Markt angeboten werden
- Ergreifung von Umstrukturierungsmaßnahmen, um Verlustursachen abzustellen

Speziell der letzte Punkt dürfte allerdings von Künstlern oftmals kaum umzusetzen sein, denn Ausgaben für die Materialien und das Atelier lassen sich in der Regel nicht vermeiden. Stehen dem Künstler noch andere Einkünfte zur Verfügung, besteht die Gefahr, dass das Finanzamt seine künstlerische Tätigkeit als private Liebhaberei betrachtet.

Je nach Interpretation der Merkmale kann man oftmals zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. In der Gesamtsicht erscheint es deshalb sinnvoll, auf die erwerbswirtschaftliche Zuordnung des Kunstwerks abzustellen. Wird das Werk ernsthaft zum Kauf angeboten und adäquat beworben, ist auch ein steuerlich relevantes künstlerisches Schaffen anzunehmen.

Haftung des einzelnen Geschäftsführers trotz Ressortunzuständigkeit

Geschäftsführer sind Kraft ihres Amtes nicht nur für sämtliche Aufgaben in der GmbH zuständig, sondern auch verantwortlich. Selbst eine Ressortaufteilung ändert nichts an der Verantwortlichkeit eines jeden einzelnen Geschäftsführers. Ein Geschäftsführer muss für eine Organisation sorgen, die ihm jederzeit einen Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft ermöglicht. Denn neben die Haftung für persönliche Fehler im zugewiesenen Aufgabenbereich tritt zusätzlich die Pflicht zur effektiven Kontrolle der Mitgeschäftsführer.

Eine interne Ressortaufteilung in der Geschäftsleitung führt aufgrund der Gesamt-

verantwortung keineswegs zu einer Aufhebung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Geschäftsführer. Sie bewirkt allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschränkung und Umwandlung der persönlichen Pflichten des einzelnen Geschäftsführers. Der Geschäftsführer hat folglich zu überwachen, ob der ressortzuständige Geschäftsführer die ihm überlassenen Aufgaben auch tatsächlich erfüllt. Für eine solche haftungsbeschränkende Wirkung müssen jedoch alle Geschäftsführungsaufgaben klar und eindeutig abgegrenzt sein. Für eine wirksame Abgrenzung verlangt die Rechtsprechung u. a., dass die Aufgabenzuweisung von allen Geschäftsführern mitgetragen wird, die

vollständige Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben durch hierfür fachlich und persönlich geeignete Personen sichergestellt ist und – trotz der Ressortzuständigkeit eines einzelnen Geschäftsführers – die Zuständigkeit des Gesamtorgans, insbesondere für nicht delegierbare Aufgaben, gewahrt bleibt.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem jüngsten Urteil nochmals verdeutlicht, dass die Insolvenzantragspflicht sowie die Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung alle Geschäftsführer persönlich betrifft und diese nicht im Wege der Geschäftsverteilung auf einzelne Geschäftsführer übertragen werden können.

Krankenschein per WhatsApp?

Bei einem in Hamburg neu gegründeten Start-up können Arbeitnehmer bei Erkältungen online eine Krankschreibung für maximal drei Tage beantragen. Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird ohne das Erfordernis der persönlichen Untersuchung durch einen approbierten Arzt erstellt und bei einer Anforderung vor 10 Uhr in der Ausführung für den Arbeitgeber bis 15 Uhr per WhatsApp und in allen Ausführungen per Post versendet.

Hintergrund ist, dass einzelne Landesberufsordnungen für Ärzte in bestimmten Fällen nunmehr auch die ausschließliche Behandlung oder Beratung über Kommunikationsmedien erlauben.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die auf die beschriebene Weise erstellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ordnungsgemäß sind, sodass sie vom Arbeitgeber grundsätzlich anzuerkennen sind. Dem Arbeitgeber

bleibt es jedoch (wie auch in allen anderen Fällen, in denen ein Arzt ein ärztliches Attest erstellt) unbenommen, auf die Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung hinzuwirken. Der Arbeitgeber könnte auch das Attest einfach nicht anerkennen. Kommt es jedoch zu einem Rechtsstreit hierüber, sprechen die Gerichte einem ärztlichen Attest regelmäßig einen hohen Beweiswert zu.

Verfall von Urlaubsansprüchen – Obliegenheiten des Arbeitgebers

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeit-

nehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Arbeitgeber damit gehalten, „konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeit-

nehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn – erforderlichenfalls förmlich – auffordert, das zu tun“. Nur dann erlischt der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits

Um die europäischen Klimaschutz- und Energieziele erreichen zu können, sind in Deutschland die wichtigsten Maßnahmen zur Energieeffizienz im Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verankert. Alle als groß geltenden Unternehmen waren zum 05. 12. 2015 erstmals verpflichtet, ein Energieaudit durchzuführen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die

- 250 oder mehr Personen beschäftigen oder
- weniger als 250 Personen beschäftigen, aber mehr als 50 Mio. € Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. € Jahresbilanzsumme erzielen (§§ 8 - 8d EDL-G).

Zweck des Energieaudits ist, den Istzustand des Energieverbrauchs zu analysieren und so Energieeffizienzpotenziale zu identifizieren. Zudem werden mögliche Sparmaßnahmen durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen bewertet, sodass Unternehmen auf einen Blick erfassen können, welche Investitionen vorteilhaft wären. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führt regelmäßig Stichprobenkontrollen zur Prüfung der Energieaudits durch. Die ausgewählten Unternehmen werden aufgefordert, einen Nachweis zu erbringen, dass sie entweder regelmäßig ein Energieaudit durchgeführt haben oder von der Pflicht befreit sind. Eine Befreiung vom Energieaudit und eine Begrenzung der EEG-Umlage lassen sich durch ein zertifiziertes Energiemanagementsystem (EnMS)

nach DIN EN ISO 50001 oder ein zertifiziertes Umweltsystem im Sinne der Verordnung Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments erreichen.

Gegen Unternehmen, die nicht befreit sind und ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 € verhängt werden. Das gilt auch bei der Falschbewertung der Größenmerkmale.

Die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits gilt als erfüllt, wenn gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung des ersten bzw. des vorhergehenden Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit erfolgreich durchgeführt wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 EDL-G).

Minijobs auf Abruf: Vereinbarung einer wöchentlichen Arbeitszeit prüfen

Am 01. 01. 2019 ist eine Änderung von § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in Kraft getreten, der die Rahmenbedingungen für die Arbeit auf Abruf regelt. Ist die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mit dem Arbeitnehmer vertraglich festgelegt, gilt seit dem 01. 01. 2019 eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche (bisher 10 Stunden) als vereinbart. Das betrifft auch auf Abruf arbeitende Minijobber. Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohns (ab 01. 01. 2019: 9,19 €/Std.) wird damit die Minijobgrenze von 450 € überschritten, und das Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig.

Ein Abrufarbeitsverhältnis besteht, wenn im Arbeitsvertrag die Dauer der Arbeitszeit nur auf einen bestimmten Zeitraum bezogen festgelegt wird und die Lage der Arbeitszeit von der Konkretisierung des Arbeitgebers durch Abruf der Arbeitsleistung abhängt. Keine Arbeit auf Abruf liegt vor, wenn der Arbeitgeber kein einseitiges Bestimmungsrecht hat. Das ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer nachweislich allein das Bestimmungsrecht hat oder wenn nachweislich Arbeitseinsätze nur gelegentlich und nur im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erfolgen.

Ohne eine schriftliche vertragliche Vereinbarung wird der Arbeitgeber im Streitfall mit den Sozialversicherungsträgern den Nachweis, dass kein Abrufarbeitsverhältnis oder ein solches mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit vorlag, regelmäßig nicht führen können. Bei Minijobs auf Abruf sollte deshalb regelmäßig eine feste wöchentliche Arbeitszeit vereinbart werden. Das hindert den Arbeitgeber nicht daran, klassische Arbeitszeitmodelle festzulegen. Wurden die verabredeten Mindestarbeitszeiten nicht abgerufen, kann ein Referenzzeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen Arbeitszeitguthaben oder -defizite angesammelt oder abgebaut werden können.

Keine Grunderwerbsteuer auf Einrichtungsgegenstände

Werden zusammen mit einem Grundstück gebrauchte, aber werthaltige bewegliche Gegenstände verkauft und wird deren Preis im Kaufvertrag angegeben, wird hierfür keine Grunderwerbsteuer fällig. Etwas anderes gilt nur, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vereinbarung der Entgelte bzw. deren Aufteilung nicht angemessen ist.

In einem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall war ein mit einem Einfamilien-

haus bebautes Grundstück für 392.500 € verkauft worden. Im notariellen Kaufvertrag war bestimmt, dass ein Teilbetrag des Kaufpreises (9.500 €) auf die mitverkaufte Einbauküche und die Markisen entfiel. Das Finanzamt erhob auch hierauf Grunderwerbsteuer. Es vertrat die Auffassung, dass der Preis für die Einrichtungsgegenstände zu hoch und die Aufteilung lediglich aus Gründen der Steuerersparnis erfolgt sei.

Dem widersprach das Gericht. Grundsätzlich ist von den im Kaufvertrag genannten Preisen auszugehen. Bestehen hieran seitens des Finanzamts Zweifel, muss es nachweisen, inwieweit die Angemessenheit zu verneinen ist. Hierfür sind jedoch weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die Angaben auf einschlägigen Internet-Verkaufsplattformen als Vergleichsmaßstab geeignet.

Veranstaltungshinweis

Arbeitsrechtliches Frühstücksseminar

wir laden Sie für **Donnerstag, den 23. Mai 2019** um 8.30 Uhr herzlich zu unserem nächsten Arbeitsrechtlichen Frühstücksseminar ein.

Die Veranstaltung findet in unseren Büroräumen in Kempten statt.

Im Rahmen der Veranstaltung wird Rechtsanwalt Dr. Erik Ehmann zunächst einen kurzen Überblick über die – derzeit eher spärlichen – Aktivitäten des Gesetzgebers geben (Recht auf Home-Office, Whistleblower-Richtlinie).

Im Anschluss sollen die wichtigsten arbeitsrechtlichen Leitentscheidungen der vergangenen Monate besprochen werden. Für Aufsehen haben EuGH und BAG mit einigen urlaubsrechtlichen Entscheidungen gesorgt: So verfällt Urlaub nicht mehr, wenn der Arbeitgeber nicht rechtzeitig zum Urlaub aufgefordert hat. Die bisher in Deutschland üblichen kurzen Verfallsfristen sind ja schon länger gekippt. Neuerdings sind Urlaubsabgeltungsansprüche nun auch vererblich. Interessante neue Entscheidungen gibt es aber auch zur Vergütung von Dienstreisezeit, zu Überstundenzuschlägen bei Teilzeitarbeit und zur Unwirksamkeit von den Mindestlohnanspruch umfassenden Aus-

schluss- und Abgeltungsklauseln. Unangenehme Folgen drohen, wenn Teilzeitanträge nur per E-Mail (nicht aber schriftlich) abgelehnt werden; hier kann die Zustimmung als erteilt gelten. Wie immer wird in der Veranstaltung das Hauptaugenmerk auf der Frage liegen, welche praktischen Folgen die Gerichtsentscheidungen haben und welche konkreten Handlungsmöglichkeiten bestehen.

„Im Fokus“ steht abschließend das Thema Arbeitnehmerüberlassung. Die typischen Probleme und Risiken und bewährte Strategien zum Umgang hiermit werden dargestellt.

Steuerberaterin Kathrin Arrocha wird Ihnen abschließend einen Überblick über aktuelle lohnsteuerliche Themen verschaffen.

Ziel der Veranstaltung ist es, Sie über Möglichkeiten und Problemstellungen im Arbeitsrecht auf dem Laufenden zu halten. Nutzen Sie außerdem die Gelegenheit zu weiterem fachlichen Austausch!

Nähere Informationen und Anmeldung bei Renate Schwemmer telefonisch unter 08 31 - 2 52 97 - 133 oder per E-Mail unter r.schwemmer@atg.de.

Impressum

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
valido marketing services GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.